

(3) Für den Abschluß und die Durchführung der Ferkelaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Mustervertrages (Anlage), im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung vom 24. April 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. II S. 173) findet keine Anwendung.

§ 2

Ferkel, über die Aufzuchtverträge abgeschlossen worden sind, sind vor der Lieferung zweimal zu vakzinieren. Die Kosten dieser Vakzinierungen tragen die Sauenhalter.

§ 3

(1) Den Sauenhaltern wird für jedes auf Grund eines Ferkelaufzuchtvertrages an das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh gelieferte Ferkel mit einem Lebendgewicht von 30 kg eine Futtervergünstigung von 45 kg Kleie gewährt. Beträgt das Lebendgewicht des gelieferten Tieres mehr als 30 kg, erhöht sich die Futtervergünstigung um je 0,5 kg Kleie für jedes Kilogramm Mehrgewicht.

(2) Den Sauenhaltern wird am Tage des Vertragsabschlusses eine Bezugsberechtigung über 30 kg Kleie ausgehändigt, die innerhalb eines Monats bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft gegen Zahlung des geltenden Kleinhandelspreises einzulösen ist. Die restliche Futtermenge wird den Sauenhaltern bei der «Ablieferung der Ferkel an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh durch die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft zu den geltenden Kleinhandelspreisen im Rahmen der Futtervergünstigung bei der Pflichtablieferung ausgehändigt.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh melden die Gesamtmenge an Kleie, über die sie Bezugsberechtigungen an Sauenhalter ausgegeben haben, monatlich dem für den Wohnsitz des Sauenhalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Das Lebendgewicht (Abnahmegewicht) der auf Grund von Ferkelaufzuchtverträgen an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh gelieferten Tiere ist den Sauenhaltern auf die Pflichtablieferung in Lebewieh — Schwein — anzurechnen. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh stellen den Sauenhaltern bei Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen aus den Aufzuchtverträgen entsprechende Ablieferungsbescheinigungen aus und rechnen gegenüber dem zuständigen VEAB ab.

§ 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die als Läuferaufzuchtbetriebe staatlich anerkannt sind, haben bei Lieferung von doppelt vakzinierten Läufer-schweinen an Mästereien auf Grund entsprechender Lieferverträge Anspruch auf die gleichen Futtervergünstigungen, die Sauenhaltern gemäß § 3 Abs. 1 für die Lieferung von Ferkeln auf Grund von Ferkelaufzuchtverträgen gewährt werden.

(2) Die Bezugsberechtigungen über 30 kg Kleie entsprechend § 3 Abs. 2 werden in diesem Falle durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft,

und zwar bei Übergabe einer Durchschrift des Liefervertrages durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erteilt. Die restliche Futtermenge wird den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch den zuständigen VEAB gegen Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh über die an die Mästerei erfolgte Ablieferung der Läufer-schweine (Ablieferungsbescheinigung) ausgehändigt. Die Ablieferungsbescheinigungen werden durch einen Mitarbeiter des zuständigen volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh ausgestellt, der bei der Ablieferung der Läufer-schweine durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an die Mästerei zugehen ist. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung wird dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, übersandt.

(3) Das Lebendgewicht der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an die Mästereien gelieferten Läufer-schweine ist den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch den zuständigen VEAB auf die Pflichtablieferung — Lebewieh Schwein — anzurechnen.

§ 6

(1) An Sauenhalter, die ihre Verpflichtungen aus einem Ferkelaufzuchtvertrag erfüllt haben, ist eine Aufzuchtprämie von 10 DM für jedes aufgezogene Ferkel binnen zehn Tagen nach erfolgter Lieferung der Tiere durch das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu zahlen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 auf Grund von Lieferverträgen an Mästereien Läufer-schweine geliefert haben, erhalten ebenfalls eine Prämie von 10 DM je Tier. Die Prämie wird von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gezahlt.

§ 7

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh schließen Lieferverträge vorwiegend mit solchen Mästereien ab, die über Kontingente an Anrechnungsgewichten verfügen. Bei Belieferung privater Mästereien sind diese nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh zu belasten.

(2) Die Belieferung der Mästereien mit Läufer-schweinen durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bedarf in jedem Falle der Einwilligung des für die betreffende Mästerei zuständigen Rates des Kreises — Kreistierarzt —,

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht (GBI. II S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt